



Merkblatt

Zur Reisekrankenversicherung im Zusammenhang mit einer Verpflichtungserklärung

Art. 10 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204)

1. Grundsatz

Die Reisekrankenversicherung, die durch die Garantin/den Garanten oder eine andere Drittperson in der Schweiz im Namen des Visumantragstellers/der Visumantragstellerin abgeschlossen wird, muss geprüft werden.

2. Voraussetzungen

Die Reisekrankenversicherung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Abschluss bei einer Versicherungsgesellschaft die auf der Liste der von der FINMA beaufsichtigten
- Deckung der Kosten für allfälligen Rücktransport im Krankheitsfall oder im Falle des Todes, für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus während des Aufenthaltes bzw. der Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten
- Mindestdeckung von EUR 30'000.
- Gültigkeit für das gesamte Gebiet der Schengen-Mitgliedstaaten (bei VrG-Visa kann sich die Deckung auf den oder die betreffenden Mitgliedstaaten beschränken)
- Gültigkeit während der gesamten geplanten Aufenthalts- oder Durchreisedauer des Visumgesuchstellers
- Explizite Erwähnung auf der Versicherungspolice, dass die Kosten nach Artikel 15 des Visakodex gedeckt sind.